

...weil Qualität
in der Praxis führt.



Vertretung organisieren und Patienten informieren

Aufgrund der bevorstehenden Weihnachtszeit und des Jahreswechsels erreichen die Kassenzentrale der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) zahlreiche Anfragen zur Schließung von Praxen und der Notwendigkeit einer Vertretung. Bitte beachten Sie dazu die folgenden Regelungen:

Für jeden Tag der Abwesenheit haben ambulant tätige Ärzte für ihre Sprechstunden eine Vertretung zu organisieren. Die Regelungen zur Vertretung sind im Bundesmantelvertrag und in der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte zu finden. Die Vertretung ist mit den Kollegen vorher abzusprechen. Eine Vertretung ist grundsätzlich nur von einem Kollegen mit abgeschlossener Weiterbildung in **demselben Fachgebiet** möglich, für welches der abwesende Arzt zugelassen ist.

Kollegiale Vertretung

Der abwesende Arzt verweist auf einen fachgleichen Vertreter, welcher in eigener Praxis tätig wird und die Leistungen für die Vertretungspatienten unter der eigenen LANR auf Muster 19 (Vertretungsschein) abrechnet. Sofern die Vertretung innerhalb einer Praxis mit mehreren Ärzten gleicher Fachrichtung erfolgt, ist Muster 19 nicht zu verwenden.

Persönliche Vertretung

Der Vertreter wird in der Praxis des zu vertretenden Arztes tätig und rechnet unter der LANR des zu vertretenden Arztes ab. Der zu vertretende Arzt hat sich von der persönlichen Qualifikation des Vertreters zu überzeugen. Der Vertreter ist nur zur Erbringung und Abrechnung der Leistungen berechtigt, für die er selbst qualifiziert ist und für die auch der zu vertretende Arzt qualifiziert und berechtigt ist. Die Honorierung des Vertreters erfolgt nach Vereinbarung zwischen Vertreter und Vertragsarzt.

Wann müssen Ärzte und Psychotherapeuten eine Abwesenheit bei der KVSA melden?

- **Vorherige schriftliche Mitteilung (Formular Urlaubs- und Abwesenheitsmeldung):** Abwesenheit geht über einen Zeitraum von 7 Kalendertagen hinaus
- **Im Nachgang:** Vermerk von Abwesenheit und Vertretung für jeden Tag (auch unter 7 Tagen) auf der Sammelerklärung mit der Quartalsabrechnung

Was ist bei längerfristiger Vertretung zu beachten?

Insgesamt können sich ambulant tätige Ärzte grundsätzlich drei Monate innerhalb von zwölf Monaten vertreten lassen. Neben Urlaubszeiten zählen hier auch die Zeiten für ärztliche Fortbildung oder Teilnahme an Wehrübungen sowie Krankheit. Ärztinnen können sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu zwölf Monate vertreten lassen.

Wenn der Zeitraum einer Vertretung innerhalb von zwölf Monaten drei Monate überschreitet, ist vorab die Genehmigung der KVSA einzuholen. Dazu ist ein entsprechender Antrag bei der KVSA, Abteilung Qualitäts- und Verordnungsmanagement, zu stellen.

Das Formular zur Urlaubs- und Abwesenheitsmeldung sowie der Antrag hinsichtlich der längerfristigen Vertretung sind im Internet unter www.kvsa.de >> Praxis >> Vertragsärztliche Tätigkeit >> Vertretung zu finden.

Kassenzentrale der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
Abteilung Qualitäts- und Verordnungsmanagement
Droben-Giesenberg-Ring 2, 39120 Magdeburg
Fax: 0391 627-5436

Urlaubs- und Abwesenheitsmeldung

Gemäß den Vorschriften im § 32 (1) der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) bzw. § 17 (3) Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-A) gebe ich meine Abwesenheit zur Kenntnis:

Zeitraum: von bis

wegen: Urlaub Krankheit Weiterbildung

Sonstiges:

Die Vertretung übernimmt:

1. Name des persönlichen Vertreters in meiner Praxis:

Ich versichere, dass mein persönlicher Vertreter die zur Vertretung erforderliche Qualifikation besitzt.

oder

2. Vertretung durch Praxis
(Absprache im gegenseitigen Einvernehmen ist zwingend erforderlich)

Name:

Anschrift:

Telefon:

Name:

Anschrift:

Telefon:

Im o. g. Zeitraum bin ich nicht zum vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst eingeteilt bzw. mein Vertreter sichert diesen Dienst in meiner Urlaubs- oder Abwesenheitszeit ab und versorgt auch meine Patienten zu den sprechstundenfreien Zeiten.

Ort, Datum Arztstempel Unterschrift

Vertretung bei Abwesenheit aufgrund Entbindung, Kindererziehung oder Pflege eines nahen Angehörigen

- **Entbindung:** Ärztinnen können sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu zwölf Monate vertreten lassen. Dies ist vorab der KVSA anzuzeigen.
- **Erziehung von Kindern:** Ärztinnen und Ärzte können einen Vertreter während Zeiten der Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten beschäftigen, wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss. Es bedarf der vorherigen Genehmigung der KVSA.
- **Pflege von Angehörigen:** Während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung ist eine Vertretung bis zu einer Dauer von sechs Monaten zulässig. Es bedarf der vorherigen Genehmigung der KVSA.

Hinweis für Psychotherapeuten

Die Abwesenheit von Psychotherapeuten ist der KVSA ebenfalls nach den oben genannten Regelungen anzuzeigen und bei Abwesenheit von mehr als drei Monaten innerhalb von 12 Monaten mit der KVSA abzusprechen.

Was bedeutet Abwesenheit für den vertragsärztlichen Notfalldienst?

- Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt ist verpflichtet, für die Besetzung

seines Dienstes auch in jedem Abwesenheitsfall Sorge zu tragen.

- Sofern ein Vertragsarzt den Notfalldienst durch einen anderen Arzt durchführen lässt oder mit einem anderen Arzt den Dienst tauscht, ist dies der KVSA vorab zu melden.

Nicht vergessen: Patienten informieren

Die Patienten sind über einen Aushang an der Praxistür und/oder eine Ansage

auf dem Anrufbeantworter über die Abwesenheit des Arztes zu informieren.

Für Fragen oder weitere Informationen können Sie sich an Marlies Fritsch telefonisch unter 0391 627-6441 oder per Mail an Marlies.Fritsch@kvs.de wenden.